



Gemeinde OTTENSCHLAG i.M.

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5

e-mail: gemeindeamt@ottenschlag.at

<http://www.ottenschlag.at>



Zl: 851 – KanalgebO – 2021/2024

Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15

Ottenschlag i.M., 02.01.2024

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ottenschlag im Mühlkreis, vom 15.Dez. 2021, mit der eine KANALGEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinde Ottenschlag im Mkr. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Ottenschlag im Mkr. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude oder Bauwerke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken **EUR 27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2, mindestens aber **EUR 4.174,--**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Freistehende Garagen (es darf keine wie immer geartete bauliche Verbindung mit dem Hauptgebäude bestehen) nur dann, wenn sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Heiz- und Brennstofflagerräume sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn aus diesen Räumen Einleitungen in die gemeindeeigene Kanalisation erfolgen. Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und/oder Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- (5) Gotteshäuser sowie Friedhöfe gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (6) Dach- und Oberflächenwässer dürfen grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und sind nach Möglichkeit auf eigenem Grund und Boden zum Versickern zu bringen. Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung der Niederschlagswässer (Dachwässer) in das Kanalnetz, so beträgt die Anschlussgebühr pro Quadratmeter bebauter Fläche 50 v.H. der Quadratmetergebühr nach Abs. 1, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschoße.
- (7) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer bzw. dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (Dach- und Oberflächenwässer) beträgt bis zu einer Grundstücksfläche von 1.500 m² **EUR 1.870,--**, für je angefangene weitere 500 m² zusätzlich **EUR 330,--**.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt **EUR 4,90** pro m³ bezogener und durch den Wasserzähler gemessener Wassermenge, mindestens aber **EUR 196,--** jährlich.
- (2) Für Objekte, die keinen Wasserzähler haben, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch in der Gemeinde, d.s. 40 m³ im Jahr und pro gemeldeter Person, berechnet. Als Stichtag für die Meldung wird der 30.6. eines jeden Jahres herangezogen.
- (3) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder Brunnen bezogen wird, wird die Kanalbenützungsgebühr ebenfalls nach dem durchschnittlichen

Wasserverbrauch nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter dem durchschnittlichen Verbrauch liegt.

- (4) Gegebenenfalls können die in den Abs. 2 und 3 angeführten Wasserbezieher einen Wasserzähler einbauen lassen, für den die Zählermiete nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung der Gemeinde Ottenschlag im Mkr. zu entrichten ist. Der im Eigentum der Gemeinde stehende Wasserzähler wird von der Gemeinde bereitgestellt, die Einbaukosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **EUR 15,00** jährlich.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Eigentümer von unbebauten aber an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beträgt **EUR 0,66** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 7

Senkgrubenentsorgungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die Entsorgung von Senkgrubenhäfen auf der Übernahmestelle der Gemeinde Ottenschlag i.M. entspricht der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Kanalbenützungsgebühr.
- (2) Transportgebühren sind durch den jeweiligen Entsorgungspflichtigen selbst zu tragen.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

- (4) Die Kanalgebühr - ermittelt aufgrund des Vorjahresverbrauches -, sowie eine etwaige Zählermiete und die Bereitstellungsgebühr sind in Teilbeträgen, vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Der Wasserzähler wird einmal jährlich abgelesen und erfolgt die Abrechnung (entweder Nachzahlung oder Guthaben) bei der darauffolgenden Teilzahlung.
- (5) Die Gebühren nach § 7 (Senkgrubenentsorgungsgebühren) sind nach Vorschreibung durch die Gemeinde auf Grund der bei der Entsorgung geführten Aufzeichnungen zu entrichten.

§ 9 **Jährliche Anpassung**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 **Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01.07.2012 außer Kraft. Die Änderung der Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

D. K. Kaltenberger

Dipl.-Ing. Katharina Kaltenberger